



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 16.10.2015

Nr. 19 S. 1 - 18

Inhaltsverzeichnis

- **Änderung zur Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dinslaken**
- **Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken**
- **Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 15.10.2015**
- **126. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Gewerbegebiet Mitte / Ergänzungsbereich)**
- **Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung
(Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**
- **Bebauungsplan Nr. 253
(Bereich nördlich am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**
- **Bebauungsplan Nr. 255, 1. Änderung
(Bereich Karl-Heinz-Klingen-Straße / Krengelstraße / Kleiststraße / Zechenbahn)**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 29.09.2015 beschlossene

3. Verordnung vom 15.10.2015 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dinslaken vom 26.06.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.10.2015

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

3. Verordnung vom 15.10.2015 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dinslaken vom 26.06.2001

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 115) wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 29.09.2015 für das Gebiet der Stadt Dinslaken folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2001 in der Fassung vom 15.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummerierungen der Paragraphen sind anzupassen.
3. Abschnitt 4 wird um § 12 ergänzt. Der bisherige § 7 (Mitführen von Tieren) ist nun § 12.
4. Nach Absatz 4 werden neu die Absätze 5 und 6 mit folgendem Text eingefügt.

(5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze (m/w) Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 13 unberührt.

5. In § 14 sind die Nummerierungen der Sätze in Abs. 1 aufgrund der Änderungen entsprechend anzupassen. Zudem ist § 14 Abs. 1 um den Zusatz „entgegen § 12 Abs. 5 seiner unkastrierten Katze (m/w) Zugang ins Freie gewährt“ zu ergänzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 29.09.2015 beschlossene

1. Verordnung vom 15.10.2015 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 02.10.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.10.2015

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

1. Verordnung vom 15.10.2015 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 02.10.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 29.09.2015 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

1. Anstelle des 1. Sonntags nach Weihnachten dürfen die Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW im Stadtteil Dinslaken-Mitte sowie im Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte im Jahr 2016 am

- 06. November 2016

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

2. Nach § 2 wird § 3 wie folgt eingefügt:

§ 3

- (1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Lohberg im Jahr 2016 am

- 13. März 2016
- 12. Juni 2016
- 18. September 2016
- 04. Dezember 2016

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

- (2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Lohberg wird nördlich durch die Kreuzung Hünxer Straße/Grabenstraße, im weiteren Verlauf der Grabenstraße bis zur Dorotheenstraße, von der Dorotheenstraße bis zur Kreuzung Industriestraße, im östlichen Verlauf bis zur Knappenstraße, von dort aus im südlichen Verlauf bis zur Hünxer Straße und von dort aus durch die Hünxer Straße bis zur Einmündung Grabenstraße begrenzt.

3. § 3 wird § 4, § 4 wird § 5.

4. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 29.09.2015 beschlossene

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 15.10.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 15.10.2015

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL 73 I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 29.09.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Dinslaken wie folgt geändert und festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 498 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 460 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

126. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Gewerbegebiet Mitte / Ergänzungsbereich)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 24.03.2015 beschlossene 126. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 16.07.2015 - 35.02.01.01-27Din-126NEU-1241 – gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt, unter Beachtung von Nebenbestimmungen, die durch einen Beitrittsbeschluss durch den Rat der Stadt Dinslaken erfüllt werden können.

Der Rat der Stadt Dinslaken beschließt am 29.09.2015 die Verbindlichkeit der 126. Flächennutzungsplanänderung gemäß den Nebenbestimmungen der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.07.2015 mit dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Din-126NEU-1241.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 126. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 126. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

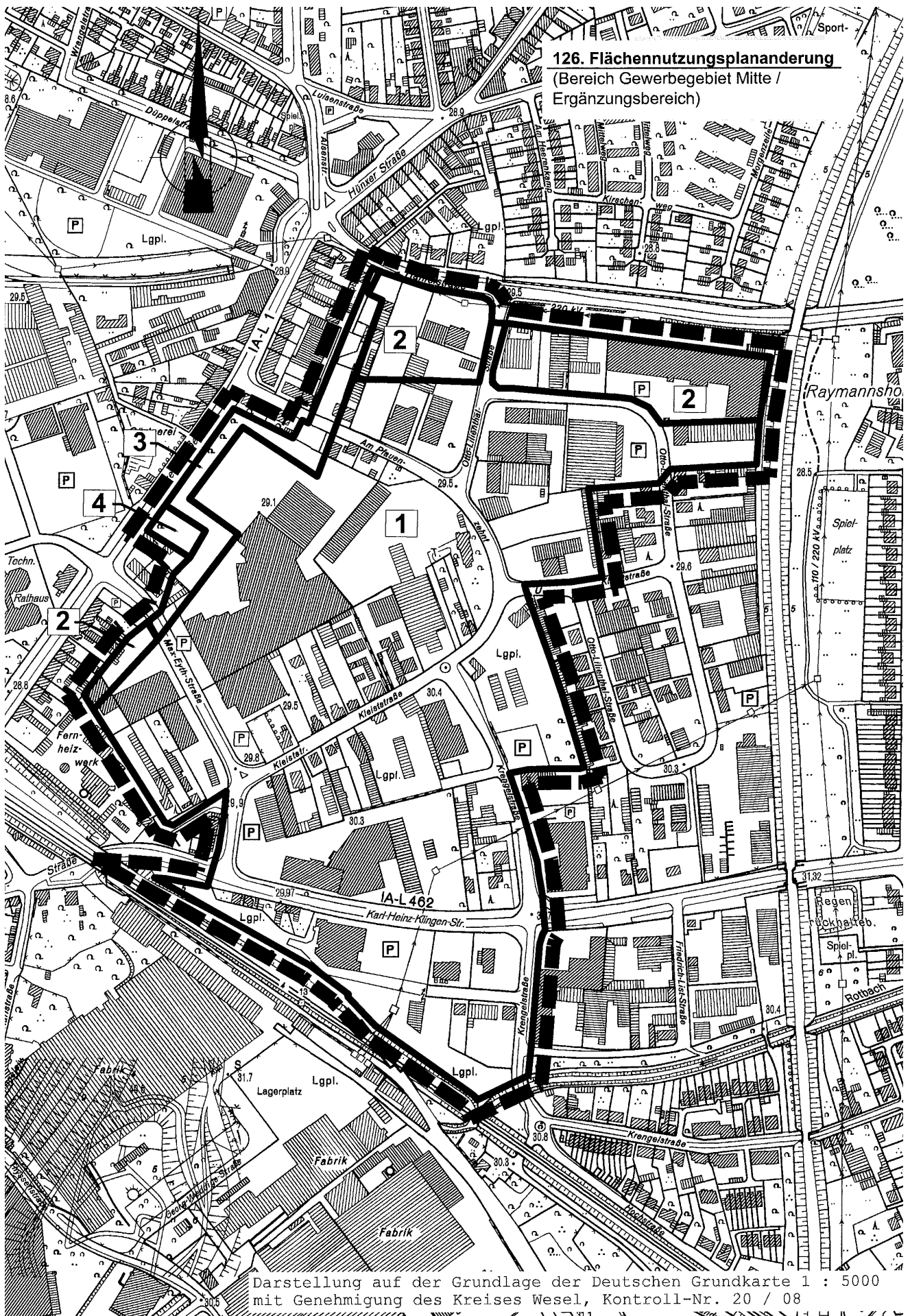
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmanagements.

Dinslaken, 15.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



126. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Gewerbegebiet Mitte /
Ergänzungsbereich)

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 20 / 08

126. Flächennutzungsplanänderung

Bereich Gewerbegebiet Mitte / Ergänzungsbereich

Änderung von	in
1 Gewerbegebiet	Sondergebiet für großflächigen nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Einzelhandel und Gewerbe
2 Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung	Sondergebiet für großflächigen nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Einzelhandel und Gewerbe
3 Grünfläche	Sondergebiet für großflächigen nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Einzelhandel und Gewerbe
4 Mischgebiet	Sondergebiet für großflächigen nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Einzelhandel und Gewerbe

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 24.03.2015 beschlossene

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 (Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich Otto-Lilienthal-Straße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 15.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung (Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich Otto-Lilienthal-Straße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 24.03.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

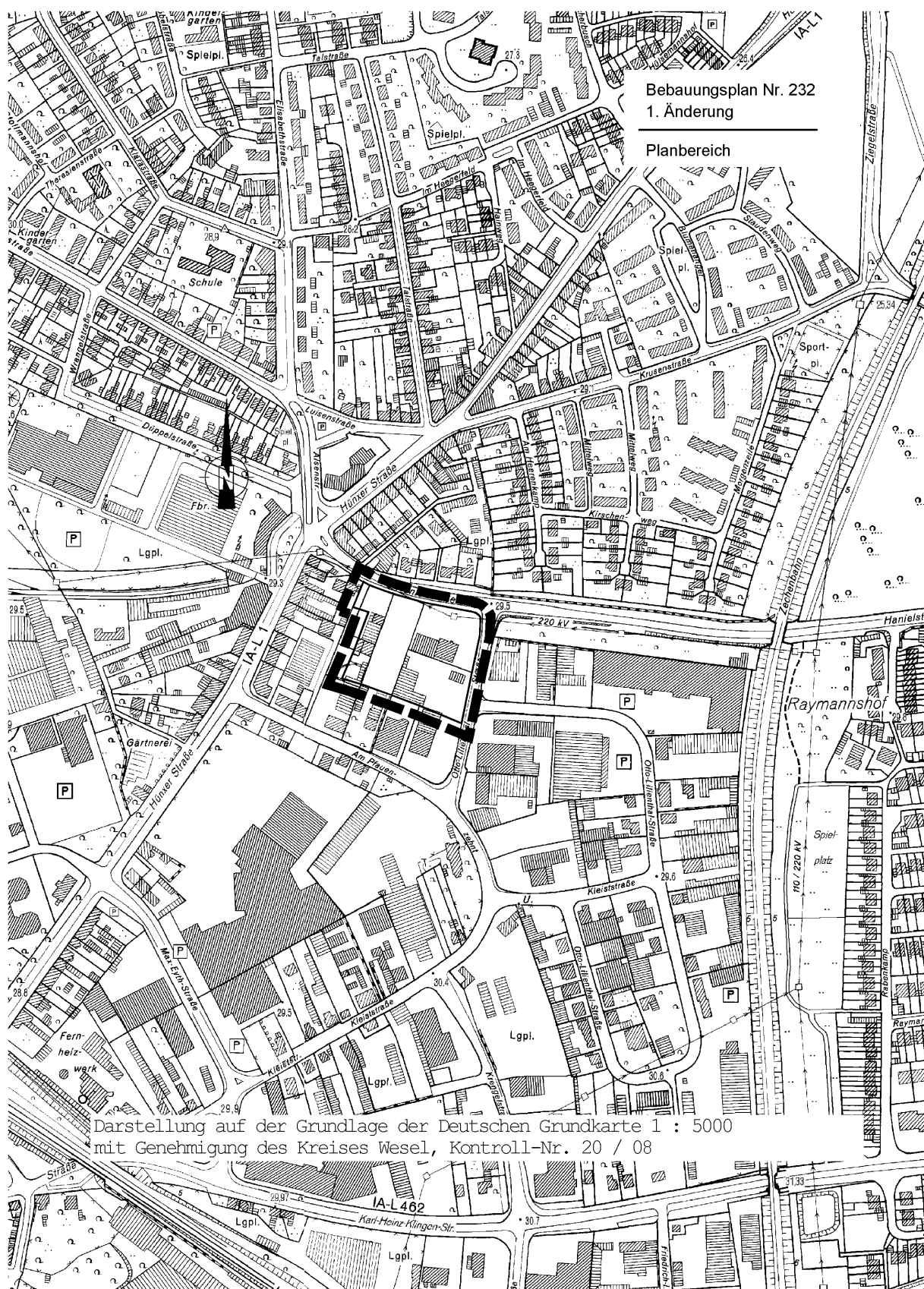
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 15.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 232
1. Änderung

Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 20 / 08

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 24.03.2015 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 253 (Bereich nördlich am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 15.10.2015

gez.Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 253

(Bereich nördlich am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 24.03.2015 den Bebauungsplanes Nr. 253 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 253 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 253 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

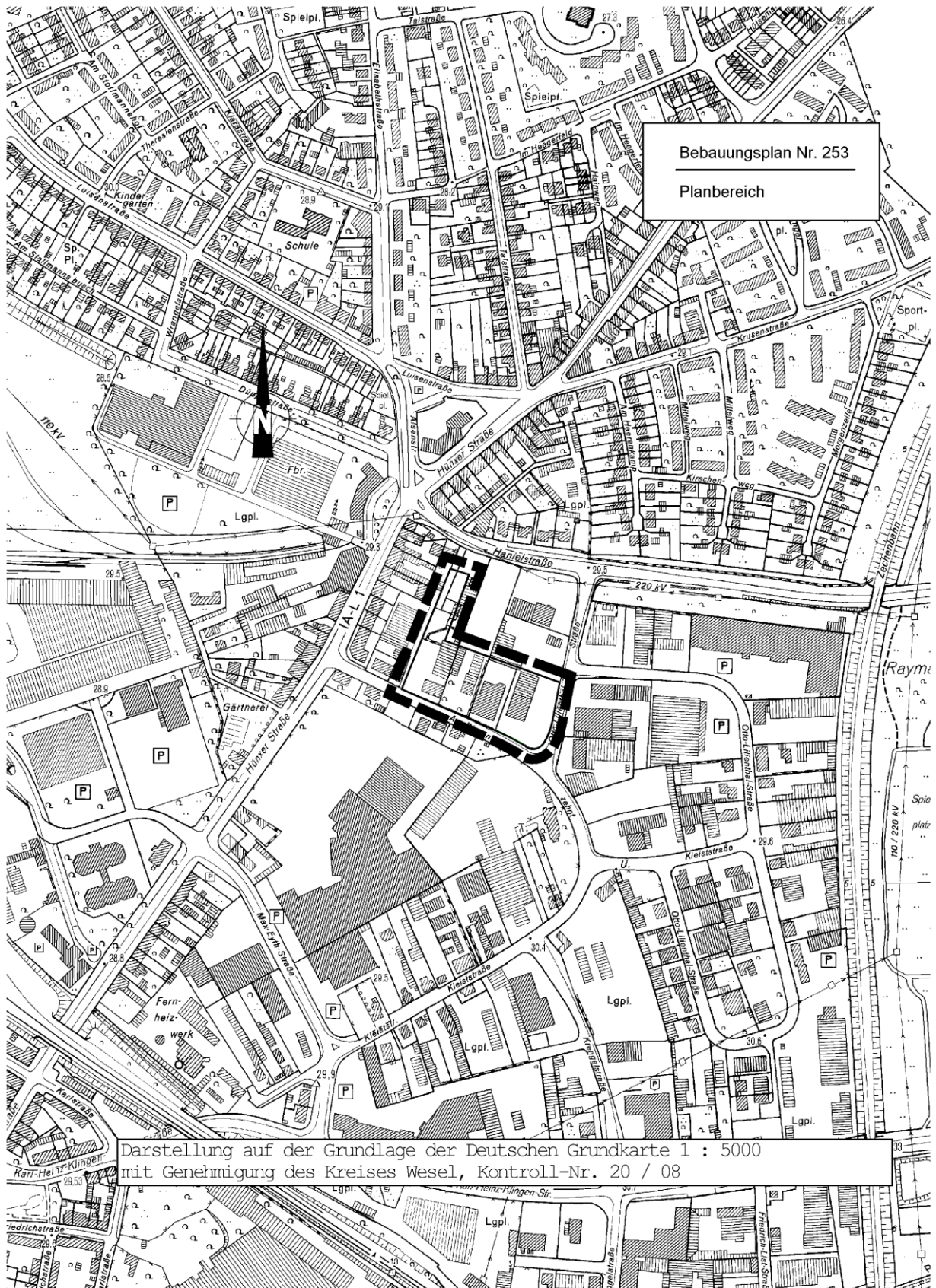
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 15.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2015 beschlossene

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 (Bereich Karl-Heinz-Klingen-Straße /
Krengelstraße / Kleiststraße / Zechenbahn)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 15.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 255, 1. Änderung (Bereich Karl-Heinz-Klingen-Straße / Krengelstraße / Kleiststraße / Zechenbahn)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 23.06.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 255, 1. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

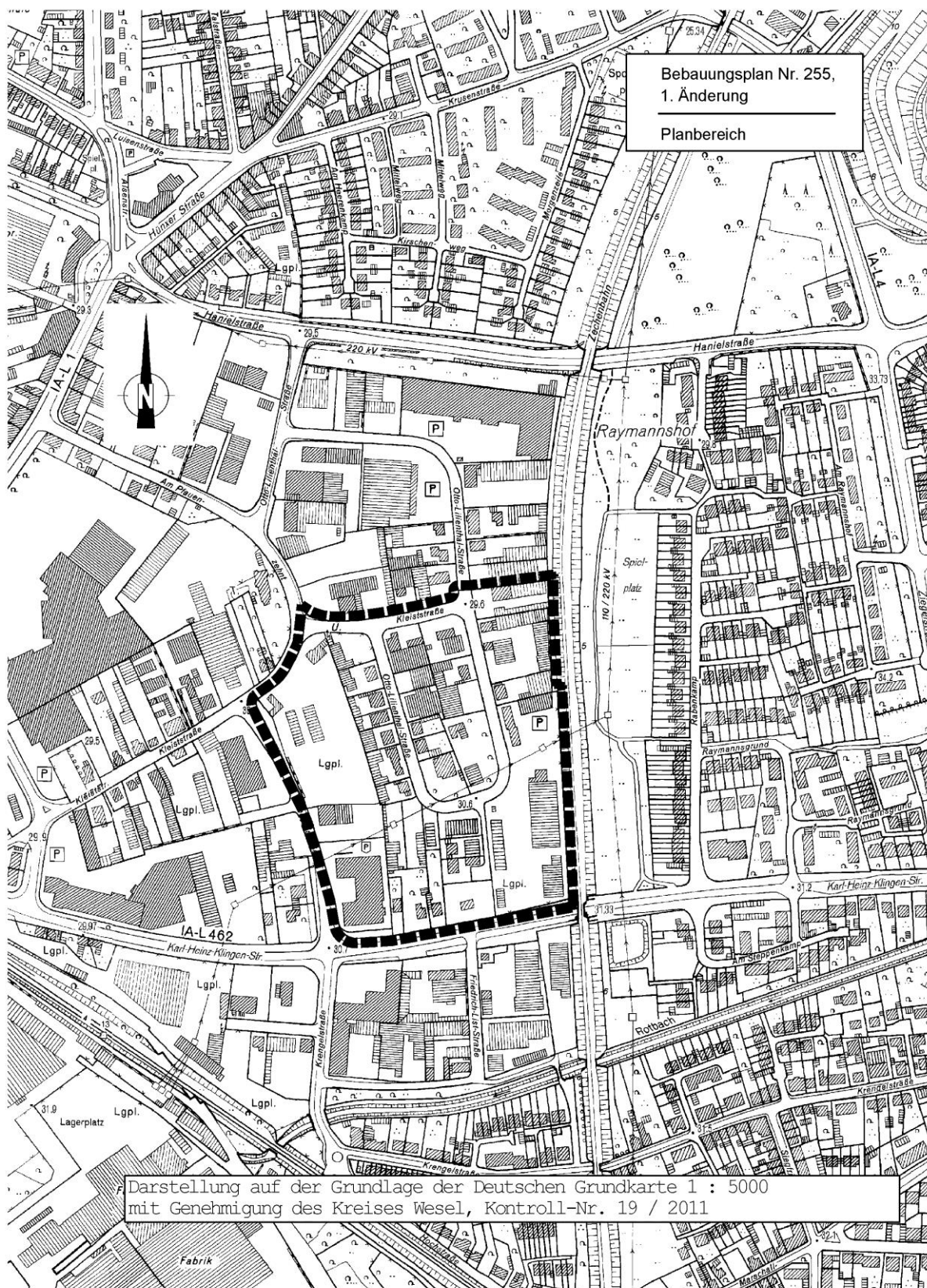
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 15.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 255,
1. Änderung
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011